S 15 KR 2833/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	11.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	1. Die mit Wirkung zum 01.08.2017 eingefügte Regelung des § 5 Abs. 2 Satz 3 SGB V (Gesetz vom 04.04.2017, BGBl. I, S. 778) entfaltet keine Rückwirkung für davorliegende Zeiten. 2. Im Hinblick auf den weiten Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers im Sozialversicherungssystem der gesetzlichen Krankenversicherung bestehen keine Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des Zugangs zur KVdR nach § 5 Abs. 1 Nr. 11 SGB V a.F. für den hier abgeschlossen in der Vergangenheit liegenden Zeitraum.
Normenkette	SGB 5 § 5 Abs 1 SGB 5 § 5 Abs 2

1. Instanz

Aktenzeichen	S 15 KR 2833/18
Datum	05.08.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 11 KR 2777/22
Datum	24.10.2023

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Freiburg vom 05.08.2022 wird zurÃ¼ckgewiesen.

AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Tatbestand

Zwischen den Beteiligten ist die Aufnahme der KlÃ¤gerin in die Krankenversicherung der Rentner (KVdR) nach dem FÃ¼nften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) fÃ¼r die Zeit vom 01.08.2011 bis 31.07.2017 streitig.

Die 1951 geborene KlÃ¤gerin ist seit 1990 verheiratet. Sie ist Mutter von drei Kindern, geboren 1988, 1991 und1994. Am 01.08.1965 nahm die KlÃ¤gerin eine berufliche Ausbildung auf, die sie zum 31.08.1968 beendete. AnschlieÃend war sie bis zum 13.04.1988 versicherungspflichtig beschÃ¤ftigt. Wegen Schwangerschaft, Mutterschutz und Kindererziehung unterbrach sie ihre ErwerbstÃ¤tigkeit bis zum 31.08.2000. Vom 01.09.2000 bis zum 31.07.2011 war sie versicherungspflichtig beschÃ¤ftigt. Die KlÃ¤gerin war vom 16.10.1968 bis zum 31.12.1990 bei der B1 Ersatzkasse gesetzlich krankenversichert (Blatt 93 der Verwaltungsakten), in der Zeit vom 01.01.1991 bis zum 01.01.1999 privat bei der V1 AG (Blatt 190 der Verwaltungsakten). AnschlieÃend war sie nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung und auch nicht familienversichert (Blatt 192 der Verwaltungsakten). Seit dem 01.09.2000 ist die KlÃ¤gerin wieder Mitglied in einer gesetzlichen Krankenkasse, der Beklagten zu 1 (Blatt 191 der Verwaltungsakten).

Am 27.06.2011 beantragte die KlÃ¤gerin bei der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV) eine Altersrente fÃ¼r Frauen. Die Anmeldung zur KVdR Ã¼bermittelte die DRV am 28.06.2011 an die Beklagte. Seit dem 01.08.2011 bezieht die KlÃ¤gerin eine Altersrente fÃ¼r Frauen, bis zur Aufnahme in die KVdR zum 01.09.2017 nebst Zuschuss zur freiwilligen Krankenversicherung. Die Beklagten fÃ¼hrten eine freiwillige Versicherung in der streitigen Zeit durch, wobei insofern noch Streit Ã¼ber die HÃ¶he der zu erhebenden BeitrÃ¤ge besteht.

Mit Bescheid vom 30.06.2011 (Blatt 188 der Verwaltungsakten) lehnten die Beklagten eine Aufnahme der KlÃ¤gerin in die KVdR ab, weil die Versicherungszeiten nicht erfÃ¼llt seien. Gegen den Bescheid vom 30.06.2011 legte die KlÃ¤gerin Widerspruch ein (Blatt 155 der Verwaltungsakten) und beantragte, sie in der KVdR zu versichern, hilfsweise sie als freiwilliges Mitglied zum Mindestbeitragssatz nach Â§ 240 Abs. 4 Satz 1 SGB V einstweilen bis zur rechtskrÃ¤ftigen KlÃ¤rung der Angelegenheit zu versichern. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) habe durch Beschluss vom 15.03.2000 entschieden, dass es mit Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz (GG) unvereinbar sei, dass nach Â§ 5 Abs. 1 Nr. 11 Halbsatz 1 SGB V in der Fassung des Gesundheitsstrukturgesetzes Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung dann von der Krankenversicherung der Rentner ausgeschlossen seien, wenn sie nicht seit der erstmaligen Aufnahme einer ErwerbstÃ¤tigkeit bis zur Stellung des Rentenantrages mindestens 9/10tel der zweiten HÃ¤lfte des Zeitraumes seit Beginn ihrer ErwerbstÃ¤tigkeit auf Grund einer Pflichtversicherung versichert gewesen seien. Der VerstoÃ kÃ¶nne nicht nur durch eine Neuregelung des Zugangs der KVdR, sondern auch durch eine Ãnderung im Beitragsrecht behoben werden. Nachdem der Gesetzgeber seiner Neuregelungspflicht nachgekommen sei, sei Â§ 5 Abs. 1 Nr. 11 SGB V unwirksam und die von den Beklagten angewandte 9/10-Regelung greife nicht. Sie gehe davon aus, dass maÃgebend fÃ¼r den Zugang zur

KVdR der Grundsatz der Halbbelegung sei. Danach mÃ¼sste die Versicherte mindestens die HÃ¤lfte der Zeit vor der erstmaligen Aufnahme einer ErwerbstÃ¤tigkeit bis zur Stellung des Rentenantrages Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung gewesen seien.

Mit AnhÃ¶rungsschreiben vom 19.08.2014 (Blatt 136 der Verwaltungsakten) legten die Beklagten u.a. die der Bestimmung der Vorversicherungszeiten maÃgeblichen Daten dar (Erwerbsleben vom 01.08.1965 bis 26.06.2011, Beginn der zweiten HÃ¤lfte des Erwerbslebens 15.07.1988, zweite HÃ¤lfte des Erwerbslebens 15.07.1988 bis 26.06.2011, 90% der Zeit = 20 Jahre, 8 Monate und 1 Tag, nachgewiesene Zeiten 10 Jahre, 9 Monate und 27 Tage, VersicherungslÃ¼cke 15.07.1988 bis 31.08.2000, Fehlzeiten zum Erreichen von 9/10 9 Jahre, 10 Monate und 4 Tage, Hauptursache Versicherungsschutz bei der V1 AG vom 01.01.1991 bis 01.01.1999).

Die KlÃ¤gerin hielt an ihrem Widerspruch fest (Schriftsatz ihres BevollmÃ¤chtigten vom 30.09.2014, Blatt 123 der Verwaltungsakten). Die Weigerung der Beklagten, die KlÃ¤gerin in die KVdR aufzunehmen, fÃ¼hre im Vergleich zu der derzeit durchgefÃ¼hrten freiwilligen Versicherung zu einer extremen Ungleichbehandlung bei der Beitragsbelastung, was gegen das Gebot der Rechtsstaatlichkeit und den Gleichheitssatz verstoÃe. Die Zurechnung der Kindererziehungszeiten zu Zeiten des Erwerbslebens fÃ¼hre zu einer Diskriminierung aus geschlechtsspezifischen GrÃ¼nden. Die rentenrechtlich anerkannten Kindererziehungszeiten mÃ¼ssten auch als Zeiten einer Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung gelten. Durch die Regelung des Â§ 5 Abs. 1 Nr.Â 11 SGB V wÃ¼rden im Regelfall BeschÃ¤ftigte benachteiligt, die wÃ¤hrend ihres Erwerbslebens Ã¼berwiegend als Pflichtversicherte durch regelmÃ¤Ãige BeitrÃ¤ge in der gesetzlichen Krankenversicherung und ergÃ¤nzend durch BeitrÃ¤ge zur Rentenversicherung zur Finanzierung des Aufwandes der Krankenversicherung der Rentner beigetragen hÃ¤tten. Sie â die KlÃ¤gerin â habe zu keinem Zeitpunkt zum Personenkreis der Beamten oder der SelbststÃ¤ndigen gehÃ¶rt.

Mit Schreiben vom 02.08.2017 beantragte die KlÃ¤gerin im Hinblick auf Art. 1 des Gesetzes zur StÃ¤rkung der Heil- und Hilfsmittelversorgung (Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetz vom 04.04.2017, BGBl. I, 778, in Kraft getreten am 01.08.2017) die Fortsetzung des VersicherungsverhÃ¤ltnisses in der KVdR (Blatt 85 der Verwaltungsakten).

Mit Bescheid vom 31.08.2017 teilten die Beklagten der KlÃ¤gerin mit, dass die Vorversicherungszeiten um 9 Jahre wegen der Erziehung der Kinder aufgestockt worden seien und die KlÃ¤gerin ab 01.08.2017 Mitglied in der KVdR sei und die freiwillige Versicherung zum 31.07.2017 ende (Blatt 63 der Verwaltungsakten). Die KlÃ¤gerin blieb bei ihrem Standpunkt, dass die DurchfÃ¼hrung einer freiwilligen Versicherung anstatt einer Mitgliedschaft in der KVdR in der Zeit von August 2011 bis Juli 2017 zu einer diskriminierenden Benachteiligung fÃ¼hre und verfassungswidrig sei. Sie begehrte weiterhin auch fÃ¼r diese Zeit die Aufnahme in die KVdR.

Mit Widerspruchsbescheid vom 05.06.2018 (Blatt 6 der Verwaltungsakten) wiesen die Beklagten die WidersprÃ¼che der KlÃ¤gerin gegen den ursprÃ¼nglichen Ablehnungsbescheid zur KVdR vom 30.06.2011 sowie den erneuten Ablehnungsbescheid vom 27.11.2017 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. Im Zeitraum 01.08.2011 bis 31.07.2017 seien die Voraussetzungen der KVdR bei der KlÃ¤gerin nicht erfÃ¼llt. Bezogen auf den Rentenantrag vom 27.06.2011 seien die in Â§ 5 Abs. 1 Nr. 11 SGBÂ V
geforderten Vorversicherungszeiten fÃ¼r eine Mitgliedschaft in der KVdR mit Rentenbeginn ab 01.08.2011 weiterhin nicht erfÃ¼llt. Dem lÃ¤gen folgende Daten zugrunde:
gesamtes Erwerbsleben im Zeitraum 01.08.1965 bis 26.06.2011
damit Beginn der zweiten HÃ¤lfte des Erwerbslebens 15.07.1988
Zeitraum der zweiten HÃ¤lfte des Erwerbslebens 15.07.1988 bis 27.06.2011
notwendige Vorversicherungszeit 9/10 dieser Zeit 20 Jahre, 8 Monate und 1 Tag
ursprÃ¼nglich berÃ¼cksichtigte Zeit einer Versicherung 10 Jahre, 9 Monate und 27 Tage unter BerÃ¼cksichtigung einer weiteren Versicherungszeit bei der B1 im Zeitraum vom 15.07.1988 bis 31.12.1990 zusÃ¤tzlich 2 Jahre, 5 Monate und 16 Tage, damit Summe der Vorversicherungszeiten 13 Jahre, 9 Monate und 13 Tage
Differenz zur erforderlichen Vorversicherungszeit 7 Jahre, 4 Monate und 18 Tage
keine Versicherungszeiten in der GKV 01.01.1991 bis 31.08.2000.
Die bestehende LÃ¼cke an Vorversicherungszeiten werde erst durch die zusÃ¤tzlichen Kinderzeiten nach Â§ 5 Abs. 2 Satz 3 SGB V in der Fassung ab 01.08.2017 geschlossen. Vor dem 01.08.2017 seien notwendigen Vorversicherungszeiten nach wie vor nicht erfÃ¼llt. Mit der beibehaltenen Ablehnung der Aufnahme der KVdR in der streitigen Zeit bleibe es fÃ¼r diesen Zeitraum bei der durchgefÃ¼hrten freiwilligen Versicherung.

Gegen den ihrem BevollmÃ¤chtigten am 06.06.2018 zugestellten Widerspruchsbescheid hat die KlÃ¤gerin am 22.06.2018 Klage zum Sozialgericht Freiburg (SG) erhoben. Die wesentlichen Streitpunkte ergÃ¤ben sich aus unterschiedlichen Auffassungen zu Bedeutung und Tragweite der Entscheidung des BVerfG zur 9/10-Regelung vom 15.03.2020 (1 BvL 19/96). Die Aufnahme in die beitragsgÃ¼nstige KVdR sei durch die Notwendigkeit der 9/10-Belebung in der Zeit der zweiten HÃ¤lfte des Erwerbslebens nach Â§ 5 Abs. 1 Nr. 11 SGB V unangemessen erschwert und fÃ¼hre nun in ihrem Fall zu mehr als dreimal so hohen BeitrÃ¤gen. Die 9/10-Belegung kÃ¶nne bereits beim Zeitraum der Nichtbelegung von 2 Â½ Jahren nicht mehr erreicht werden. Diese kurze Zeitspanne habe keine hinreichende Auswirkung auf die Solidargemeinschaft und kÃ¶nne eine Beitragsdifferenz in HÃ¶he des Doppelten nicht rechtfertigen. Die durch Â§ 240 SGB V eingefÃ¼hrte ungleiche Ermittlung der Beitragsbemessungsgrundlage im Rentenalter fÃ¼hre dazu, dass erhebliche Einkommens- und VermÃ¶gensanteile der freiwillig versicherten Rentner (benachteiligte Gruppe) dem Beitrag unterworfen wÃ¼rden, die im Falle der pflichtversicherten Rentner (begÃ¼nstigte Gruppe) beitragsfrei blieben. Dies treffe im grÃ¶Ãeren Umfang zu und sei nicht mehr gerechtfertigt. Beanstandet werde, dass die Beklagte von einer Differenz zur erforderlichen Vorversicherungszeit von 7 Jahren, 4 Monaten und 18 Tagen ausgehe, weil sie die Unterbrechung der ErwerbstÃ¤tigkeit und daraus resultierender Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung wegen Zeiten

der Kinderziehung als Fehlbelegungszeit nach Â§ 5 Abs. 1 Nr. 11 SGB V bewerte und die KlÃ¤gerin deshalb von der KVdR in der Zeit von August 2011 bis Juli 2017 ausschlieÃe. Die Kindererziehungszeiten fÃ¼r die 1988, 1991 und 1994 geborenen Kinder wÃ¼rden nicht berÃ¼cksichtigt. Erst seit der GesetzesÃ¤nderung zum 01.08.2017 werde auf die nach Â§ 5 Abs. 1 Nr.Â 11 SGB V erforderliche Mitgliedszeit fÃ¼r jedes dieser Kinder eine Zeit von drei Jahren angerechnet, sodass ab dem 01.08.2017 keine Fehlbelegung mehr geltend gemacht werde. Eine verfassungskonforme Auslegung im Wege der teleologischen Reduktion erlaube es, Kindererziehungszeiten nicht als Zeiten des Erwerbslebens einzustufen, denn in diesen Zeiten sei die ErwerbstÃ¤tigkeit gerade wegen der Kindererziehung unterbrochen worden. Deshalb sei es zur Unterbrechung der Mitgliedschaft gekommen. Der Gesetzgeber sehe in der Tatsache, dass fÃ¼r die freiwillige Mitgliedschaft wÃ¤hrend der Kindererziehung eigene BeitrÃ¤ge zu entrichten seien, aber nicht die MÃ¶glichkeit einer beitragsfreien Familienversicherung bestehe, eine Benachteiligung der betroffenen VÃ¤ter und MÃ¼tter und habe deshalb die pauschale Anrechnung von 3 Jahren fÃ¼r jedes Kind auf die Vorversicherungszeit der KVdR mit Wirkung zum 01.08.2017 eingefÃ¼hrt. Die Regelung fÃ¼hre zu der Anerkennung des generativen Beitrags der betroffenen Personen im Rahmen des SGB V, denn sie nehme von der Notwendigkeit der Beitragszahlung bzw. Mitgliedschaft gerade Abstand. Weiterhin seien Kindererziehungszeiten im Bereich der sozialen Sicherung seit langem begÃ¼nstigend zu berÃ¼cksichtigen (z.B. bei RentenansprÃ¼chen, bei der Bemessung des Elternbeitrages zur Pflegeversicherung). Es sei systemwidrig, die Kindererziehungszeiten benachteiligend und im Ergebnis beitragserhÃ¶hend fÃ¼r die KVdR heranzuziehen. Im Rahmen der in der streitigen Zeit hilfsweise durchgefÃ¼hrten freiwilligen Versicherung sei sie im Vergleich zu der Beitragsbelastung in der KVdR mit mehr als dem dreifachen Versicherungsbeitrag belastet, obwohl der Leistungsumfang im Versicherungsfall identisch sei. Die Mehrbelastung summiere sich auf insgesamt mehr als 14.000,00 â¬. Diese Beitragsdifferenz stelle eine ungerechte Ungleichbehandlung dar. Sie habe ihre BeschÃ¤ftigung fÃ¼r die Kindererziehung unterbrochen und sei in dieser Zeit privat krankenversichert gewesen. Die 9/10-Regelung des Â§ 5 Abs. 1 Nr. 11 SGB V sei durch das Gesetz vom 20.12.1988 eingefÃ¼hrt und durch das Gesetz vom 21.12.1992 verschÃ¤rft worden. Vorher habe bis zum 31.12.1988 als Voraussetzung fÃ¼r die Aufnahme in die KVdR gegolten, dass die Rentner die HÃ¤lfte der Zeit seit der Aufnahme einer ErwerbstÃ¤tigkeit bis zur Stellung des Rentenantrages gesetzlich versichert gewesen seien. Die 9/10-Regelung lasse die erste HÃ¤lfte des Erwerbslebens vÃ¶llig auÃer Ansatz und stelle fÃ¼r die Versagung des Zugangs zur KVdR auf eine Nichtbelegung von 1/10 der zweiten HÃ¤lfte des Erwerbslebens ab. Auf das gesamte Erwerbsleben gesehen, entspreche dies einer Fehlzeit von 1/10 bzw. 10% des gesamten Erwerbslebens. Selbst wenn 95% des Zeitraums mit BeitrÃ¤gen belegt seien, sei eine Fehlbelegung von 5% in der zweiten HÃ¤lfte ausreichend, um den Zugang zur KVdR zu versagen. Diese Regelung sei 1992 dahingehend noch weiter verschÃ¤rft worden, dass noch Zeiten einer Pflichtversicherung und einer daraus abgeleiteten Familienversicherung, nicht aber aus einer freiwilligen Mitgliedschaft fÃ¼r die Berechnung der Vorversicherungszeiten zu berÃ¼cksichtigen gewesen seien. Zu dieser VerschÃ¤rfung habe das BVerfG durch Beschluss vom 15.03.2000 (1 BvL 19/96) entschieden, dass sie gegen den

Gleichheitsgrundsatz verstoÃ□e. Streitgegenstand in jenem Verfahren sei die ungerechte Verschiedenbehandlung von Personen, die mehr als 1/10 der zweiten HÃ¤lfte des Erwerbslebens nicht oder freiwillig versichert gewesen seien im Vergleich zu den Pflicht- und Familienversicherten. Eine verfassungsrechtliche PrÃ¼fung der 9/10-Regelung sei in diesem Fall nicht erfolgt, denn die dem BVerfG vorgelegten Ausgangsverfahren seien von Personen betrieben worden, die sich als freiwillige Versicherte Ã¼ber eine ungerechte Behandlung beschwert hÃ¤tten. Gleichwohl seien eine Vielzahl von ErwÃ¤gungen des BVerfG auch auf die 1988 eingefÃ¼hrte 9/10-Regelung anzuwenden. Die von der 9/10-Regelung begÃ¼nstigte Gruppe, die Aufnahme in der KVdR finden kÃ¶nne, werde ohne sachlichen Grund begÃ¼nstigt. Sie â□□ die KlÃ¤gerinÂ â□□ sei im Rentenalter sozial schutzbedÃ¼rftig. Auch habe sie durch die Geburt ihrer Kinder einen generativen Beitrag geleistet, der das System der sozialen Sicherung stÃ¼tze. Die Beitragszeiten in der gesetzlichen Sozialversicherung sowie die Zeiten der Kindererziehung stellten den Gesamtbeitrag der klagenden Mutter zu Gunsten der Solidargemeinschaft dar. Die Nachteile mit einer hÃ¶heren Beitragsmehrbelastung im Rentenalter sei im Vergleich zu den Nachteilen fÃ¼r die Solidargemeinschaft fÃ¼r Zeiten der Nichtmitgliedschaft vÃ¶llig unangemessen, zumal die 9/10-Regelung die erste HÃ¤lfte des Erwerbslebens vÃ¶llig ausblende und durch das Abstellen auf die zweite HÃ¤lfte des Erwerbslebens den Zugang zur KVdR fÃ¼r Personen erÃ¶ffne, die bezogen auf das gesamte Erwerbsleben geringere Beitrags- und Mitgliedschaftszeiten hÃ¤tten. Die kurze Zeitspanne von 1/10 der zweiten HÃ¤lfte des Erwerbslebens habe keine hinreichende Auswirkung auf die Solidargemeinschaft, um mehr als doppelt so hohe BeitrÃ¤ge im Rentenalter zu rechtfertigen. Es mit Art. 3 Abs. 1 und 2 GG in Verbindung mit Art. 6 Abs. 4 GG unvereinbar, dass nach Â§Â 5 Abs. 1 Nr. 11 SGB V Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung dann von der KVdR ausgeschlossen sein kÃ¶nnten, wenn sie wegen Zeiten der Kindeserziehung in der zweiten HÃ¤lfte ihres Erwerbslebens nicht 9/10 der zweiten HÃ¤lfte des Zeitraums seit Beginn ihrer ErwerbstÃ¤tigkeit in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert gewesen seien. Dabei sei zu beachten, dass durch das Gesetz vom 20.12.1988 die einheitliche Regelung der beitragspflichtigen Einnahme, die bis dahin alle Rentner gleich behandelt habe, aufgehoben worden sei und statt dessen eine Regelung eingefÃ¼hrt worden sei, die die versicherungspflichtigen Rentner und die freiwillig versicherten Rentner unterschiedlich belaste. Bei pflichtversicherten Rentnern wÃ¼rden der Beitragsbemessung die Rente, VersorgungsbezÃ¼ge und Arbeitseinkommen unterworfen. Auf alle anderen EinkÃ¼nfte wÃ¼rden keine BeitrÃ¤ge erhoben. Bei freiwillig versicherten Rentnern wÃ¼rden grundsÃ¤tzlich alle EinkÃ¼nfte bis zur HÃ¶he der Beitragsbemessungsgrenze herangezogen. ErgÃ¤nzend wÃ¼rde im Wege der Ehegatteneinstufung Unterhalt gegen den Ehegatten dem Beitrag unterworfen. In ihrem Fall fÃ¼hre dies zu einer mehr als dreifachen Beitragsbelastung. Die dieser unterschiedlichen Beitragserhebung zu Grunde liegende Typisierung, dass freiwillig Versicherte im Rentenalter leistungsfÃ¤higer als Pflichtversicherte seien, entspreche nicht der RealitÃ¤t. Auch pflichtversicherte Mitglieder hÃ¤tten durch Erbschaften und Zuwendungen VermÃ¶gen in grÃ¶Ã□erem Umfang erworben, auf das sie auch im Rentenalter zugreifen kÃ¶nnten. Das Vorgehen des Gesetzgebers, einen zusÃ¤tzlichen Kapitalbedarf einseitig dadurch zu decken, dass die Gruppe freiwillig Versicherter im Rentenalter

durch eine unverhÃltnismÃ¤Ãig kurze Fehlbelegungszeit ausgeweitet und diese Gruppe um ein vielfaches hÃ¶her belastet werde als die sehr groÃe Gruppe der durchgÃ¤ngig Pflichtversicherten, deren weitgehend gleiche LeistungsfÃ¤higkeit noch nicht einmal ansatzweise ermittelt werde, fÃ¼hre zu vÃ¶llig unbilligen Ergebnissen, zumal der gleiche Kapitalbedarf mit einer minimalen BeitragserhÃ¶hung, die alle Versicherten gleich treffe, gedeckt werden kÃ¶nne.

Die Beklagten sind der Klage entgegengetreten. Die verbliebene LÃ¼cke in den Vorversicherungszeiten von 7 Jahren, 4 Monaten und 18 Tagen ergebe sich im Wesentlichen daraus, dass in der zweiten HÃ¤lfte des Erwerbslebens im Zeitraum vom 01.11.1991 bis zum 01.01.1999 eine private Krankenversicherung durchgefÃ¼hrt worden sei. AuÃerdem lÃ¤gen Angaben zu einer Versicherung vom 02.01.1999 bis 31.08.2000 nicht vor. BerÃ¼cksichtigungszeiten in der gesetzlichen Krankenversicherung seien fÃ¼r diesen Zeitpunkt nicht nachgewiesen. Dem Gesetzgeber sei eine gleichheitswidrige Benachteiligung von einzelnen Personengruppen verboten. Im Ãbrigen sei es aber seinem weiten Gestaltungsspielraum belassen, in welcher Weise er die ZugangsmÃ¶glichkeiten zur gesetzlichen Krankenversicherung und auch zur KVdR gestalten wolle. Eine Differenzierung der Zugangsvoraussetzungen nach sachlichen ErwÃ¤gungen sei grundsÃ¤tzlich zulÃ¤ssig. Einzusetzen sei in diesem Zusammenhang bei dem Gedanken, dass fÃ¼r Personen, die nicht weiter in der gesetzlichen Krankenversicherung einer Versicherungspflicht unterlÃ¤gen, grundsÃ¤tzlich bei Ausscheiden aus dieser Versicherung ein Beitragsrecht zur freiwilligen Krankenversicherung bestehe. Daneben bestehe fÃ¼r den nicht versicherungspflichtigen Personenkreis auch die MÃ¶glichkeit, eine private Krankenversicherung zu wÃ¤hlen. Die Entscheidung zur Wahl einer privaten Krankenversicherung kÃ¶nne aus wirtschaftlichen Ãberlegungen heraus getroffen werden. Die KlÃ¤gerin habe die Wahl zwischen der freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung und einer privaten Krankenversicherung gehabt. Eine der wesentlichen Gestaltungselemente in der gesetzlichen Krankenversicherung sei das Solidarprinzip, das sich in der Beitragsbemessung fÃ¼r die einzelnen Mitglieder niederschlage. Je hÃ¶her die wirtschaftliche LeistungsfÃ¤higkeit des einzelnen Mitglieds sei, desto hÃ¶here BeitrÃ¤ge seien entsprechend zu bezahlen. Bei dieser Sichtweise bemesse sich die wirtschaftliche LeistungsfÃ¤higkeit einer Ehefrau, die zwar Ã¼ber kein eigenes laufendes Einkommen verfÃ¼ge, jedoch nach dem familiÃ¤ren Status und nach der wirtschaftlichen LeistungsfÃ¤higkeit ihres Ehemannes Ã¼ber ein hÃ¶heres Einkommen verfÃ¼ge. Der Wechsel von der gesetzlichen Krankenversicherung in die private Krankenversicherung durch die Ehefrau bedeute aus Sicht der gesetzlichen Krankenversicherung, dass sich damit die Ehefrau fÃ¼r die Zeit der durchgefÃ¼hrten privaten Krankenversicherung einer fÃ¼r sie wirtschaftlich mÃ¶glichen Beitragszahlung im Falle des Verbleibens in der gesetzlichen Krankenversicherung entziehe. WÃ¤hrend ihres Erwerbslebens zahlten Versicherte in die gesetzlichen Krankenversicherungen einen wesentlichen Teil ihrer BeitrÃ¤ge, wÃ¤hrend sie in dieser Zeit einen wesentlich geringeren Anteil an den Leistungen in Anspruch nehmen wÃ¼rden. Dagegen nÃ¤hmen Versicherte mit dem Eintritt in das Rentenalter bei niedrigen BeitrÃ¤gen regelmÃ¤Ãig einen wesentlich hÃ¶heren Anteil an Leistungen in Anspruch. Entziehe sich ein Betroffener Ã¼ber lÃ¤ngere Zeit

seines Versicherungslebens einer Beitragszahlung in der gesetzlichen Krankenversicherung, indem er sich in Zeiten einer hÃ¶heren wirtschaftlichen LeistungsfÃ¤higkeit zu einem Wechsel in die private Krankenversicherung entschlieÃ□e, so erbringe er nach diesem Solidargedanken nicht mehr die Leistungen, die es nach der Idee des Solidarausgleichs rechtfertigten, ihn nach Eintritt in das Rentenalter beitragsrechtlich zu privilegieren. In Anwendung dieser GrundsÃ¤tze sei es dem Gesetzgeber nicht verwehrt, die Voraussetzung einer beitragsrechtlichen Privilegierung im Alter von den Zugangsvoraussetzungen einer Vorversicherungszeit nach den Regeln des Â§ 5 Abs. 1 Nr. 11 SGB V abhÃ¤ngig zu machen. Der Ansatz der KlÃ¤gerin, durch das Erbringen einer Erziehungsleistung fÃ¼r die vorhandenen Kinder wÃ¼rde eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe Ã¼bernommen, die auch in der Beitragszahlung in der gesetzlichen Krankenversicherung zu Gute kommen mÃ¼sse, lasse sich rechtspolitisch zwar vertreten, fÃ¼hre aber nicht zwingend dazu, dass Kindererziehungszeiten fÃ¼r sich allein genommen bereits dazu fÃ¼hren mÃ¼ssten, dass hierfÃ¼r bereits die notwendigen Vorversicherungszeiten in der gesetzlichen Krankenversicherung als erfÃ¼llt angesehen werden mÃ¼ssten. Dies liege innerhalb des dem Gesetzgeber Ã¼berlassenen Gestaltungsspielraums. Der Gesetzgeber habe diesen Gestaltungsspielraum ausgeÃ¼bt und sehe durch EinfÃ¼hrung der Regelung des Â§ 5 Abs. 2 Satz 3 SGB V ab 01.08.2017 fÃ¼r die zur KVdR erforderliche Vorversicherungszeit die Anrechnung einer Mitgliedszeit von drei Jahren fÃ¼r jedes Kind vor. Der Gesetzgeber habe sich bei der EinfÃ¼hrung der Regelung dafÃ¼r entschieden, diese mit Wirkung ab dem 01.08.2017 fÃ¼r die Zukunft eintreten zu lassen. Eine RÃ¼ckwirkung fÃ¼r die Vergangenheit sei in der gesetzlichen Regelung nicht vorgesehen.
Die KlÃ¤gerin vermische die versicherungsrechtliche Frage, unter welchen Voraussetzungen die notwendigen Vorversicherungszeiten in der KVdR nach Â§ 5 Abs. 1 Nr. 11 SGB V â□□ ggf. aus verfassungsrechtlichen GrÃ¼nden â□□Â erfÃ¼llt seien mit der beitragsrechtlichen Frage, in welcher HÃ¶he von der KlÃ¤gerin wÃ¤hrend einer durchgefÃ¼hrten freiwilligen Versicherung BeitrÃ¤ge zu zahlen seien und ob hierbei und in welcher Weise eine Anrechnung des Einkommens des nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Ehemanns bei der Beitragsbemessung in der freiwilligen Krankenversicherung berÃ¼cksichtigt werden kÃ¶nne. Die Entscheidung des BVerfG vom 15.03.2000 sei auf den vorliegenden Sachverhalt nicht Ã¼bertragbar. Der Ausschluss der freiwilligen Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung im Rahmen der 9/10-Regelung sei vom BVerfG deshalb beanstandet worden, weil es keinen sachlichen Grund fÃ¼r die Ungleichbehandlung der abhÃ¤ngig BeschÃ¤ftigten, die nach Ã□berschreiten der Arbeitsentgeltgrenze ihr VersicherungsverhÃ¤ltnis in der gesetzlichen Krankenversicherung als freiwillige Versicherung fortgesetzt hÃ¤tten, gesehen habe. Der wesentliche Unterschied zum Fall der KlÃ¤gerin bestehe darin, dass diese nicht nur den Versicherungsstatus innerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung verÃ¤ndert habe, sondern immerhin fÃ¼r einen Zeitraum von 7 Jahren, 4 Monaten und 18 Tage in der zweiten HÃ¤lfte des zweiten Erwerbslebens die gesetzliche Krankenversicherung verlassen habe und stattdessen in die private Krankenversicherung gewechselt sei. Es liege auch nicht nur eine geringe LÃ¼cke in den erforderlichen Vorversicherungszeiten vor. Die KlÃ¤gerin habe sich 1991 aus freien StÃ¼cken entschieden, die gesetzliche Krankenversicherung zu verlassen

und stattdessen in die private Krankenversicherung zu wechseln. Aufgrund der seinerzeitigen gesetzlichen Regelung sei fÃ¼r sie auch erkennbar gewesen, dass der Zugang zur KVdR von Vorversicherungszeiten in der gesetzlichen Krankenversicherung abhÃ¤ngig sei. Mit ihrem Einwand, wÃ¤hrend ihres jetzigen Rentenbezugs aus ihrer Sicht mit unangemessen hohen BeitrÃ¤gen belastet zu werden, wende sich die KlÃ¤gerin im Kern gegen die Einkommenszurechnung des nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Ehemannes wÃ¤hrend der Zeit ihrer jetzt bestehenden freiwilligen Versicherung. Ohne diese Einkommenszurechnung hÃ¤tte die KlÃ¤gerin auch in der freiwilligen Versicherung lediglich aus ihrem Einkommen ggf. aus der Mindestmessung BeitrÃ¤ge zu zahlen. Erst durch die Einkommenszurechnung des Ehegatten ergÃ¤ben sich wesentlich hÃ¶here BeitrÃ¤ge. Die Zurechnung des Ehegatteneinkommens in der freiwilligen Versicherung sei seit langem anerkannt. Es bestehe deshalb kein Anlass, im Falle der KlÃ¤gerin hiervon abzuweichen.

Die KlÃ¤gerin hat u.a. erwidert, dass in der Zeit vom 01.07.1988 bis zum 31.08.2000 insgesamt 125 Monate an Beitragszeiten fÃ¼r Kindererziehung, Schwangerschaft und Mutterschutz belegt seien. In der Zeit ihrer privaten Krankenversicherung ab 01.01.1991 habe sie es nicht in der Hand gehabt, durch eine freiwillige Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung die Anwendung der 9/10-Regelung zu vermeiden. Die am 21.12.1992 beschlossene gesetzliche Regelung habe genau dies ausgeschlossen. Diese sei erst durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2000 (1 BvL 19/96) fÃ¼r verfassungswidrig erklÃ¤rt worden. Die angegriffene Zugangsregelung benachteilige sie â□□Â die KlÃ¤gerinÂ -, weil sie Frau und Mutter sei. Ihre Benachteiligung, keinen Zugang zu einer beitragsfreien Familienversicherung in den Zeiten der Kindererziehung gehabt zu haben, solle nach dem Willen der Beklagten nun auch im Rentenalter fortgesetzt werden. Sie kÃ¶nne aus verfassungsrechtlichen GrÃ¼nden nicht gerechtfertigt werden.

Das SG hat mit Urteil vom 05.08.2022 die Klage abgewiesen. Die Beklagten hÃ¤tten die AntrÃ¤ge der KlÃ¤gerin auf Aufnahme in die KVdR fÃ¼r den streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum August 2011 bis Juli 2017 zu Recht abgelehnt.Â Nach Â§ 5 Abs. 1 Nr. 11 SGB V in den fÃ¼r den streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum maÃ□gebenden Fassungen seien versicherungspflichtig in der gesetzlichen Krankenversicherung solche Personen gewesen, die die Voraussetzungen fÃ¼r den Anspruch auf eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erfÃ¼llten und diese Rente beantragt hÃ¤tten, wenn sie seit der erstmaligen Aufnahme einer ErwerbstÃ¤tigkeit bis zur Stellung des Rentenantrages mindestens neun Zehntel der zweiten HÃ¤lfte des Zeitraums Mitglied oder nach Â§ 10 SGB V versichert gewesen seien. Die Mitgliedschaftszeiten mÃ¼ssten dabei in der gesetzlichen Krankenversicherung (oder einem gleichgestellten auslÃ¤ndischen Versicherungssystem) zurÃ¼ckgelegt sein. Zeiten, in denen eine private Krankenversicherung bestanden habe, seien insoweit nicht gleichzustellen, was keinen VerstoÃ□ gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG darstelle (Hinweis auf Bundessozialgericht 03.09.1998, B 12 KR 21/97 R; Landessozialgericht Hamburg 05.01.2017, L 1 KR 64/16; LSG Bayern 29.09.2015, L 5 KR 412/13, juris Rn. 20; LSG Baden-WÃ¼rttemberg 12.09.2014, L 4 KR 1532/14,

juris Rn. 22). Das Gesetz stelle auf diese Weise verfassungsrechtlich unbedenklich (vgl. insoweit BSG 04.06.2009, B 12 KR 26/07 R; BSG 17.05.2001, B 12 KR 33/00 R; LSG Bayern 29.09.2015, L 5 KR 412/13; LSG Baden-WÃ¼rttemberg 15.10.2019, L 11 KR 3621/18; LSG Baden-WÃ¼rttemberg 10.06.2016, L 4 KR 4063/15; LSG Baden-WÃ¼rttemberg 12.09.2014, L 4 KR 1532/14; LSG Berlin-Brandenburg 22.03.2011, L 1 KR 353/09) fÃ¼r den Regelfall sicher, dass nur Personen einbezogen wÃ¼rden, die sowohl nach MaÃgabe ihrer individuellen Erwerbsbiographie hinreichend lange und dauerhaft am Solidarausgleich teilgenommen als auch einen aktuellen Bezug zum System hÃ¤tten. Mit der KontinuitÃ¤t der versicherungsrechtlichen VerhÃ¤ltnisse im Rentenalter werde sichergestellt, dass mit den Leistungsaufwendungen diejenige Versichertengemeinschaft belastet werde, der die Betroffenen auch wÃ¤hrend ihres Erwerbslebens angehÃ¶rt hÃ¤tten. Bei der Ordnung von Massenerscheinungen sei der Gesetzgeber grundsÃ¤tzlich berechtigt, typisierende und pauschalierende Regelungen (z.B. auch Stichtagsregelungen) zu treffen, ohne allein wegen der damit verbundenen HÃ¤rten gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG zu verstoÃen (BVerfG 22.05.2001, 1 BvL 4/96; LSG Baden-WÃ¼rttemberg 15.10.2019, L 11 KR 3621/18). Die mit der Versicherung in der KVdR einhergehenden beitragsrechtlichen Vorteile sollten nur solchen Rentnern zukommen, die in besonders enger Weise der gesetzlichen Krankenversicherung verbunden gewesen seien.

Da die KlÃ¤gerin â was zwischen den Beteiligten nicht im Streit stehe â erstmals am 01.08.1965 eine ErwerbstÃ¤tigkeit aufgenommen und am 27.06.2011 einen Rentenantrag gestellt habe, erstrecke sich der nach Â§ 5 Abs. 1 Nr. 11 SGBÂ V maÃgebliche Gesamterwerbszeitraum vom 01.08.1965 bis 26.06.2011 und der Zeitraum der zweiten HÃ¤lfte des Erwerbslebens somit vom 15.07.1988 bis 27.06.2011. In diesem Zeitraum seien nicht neun Zehntel, d.h. 20 Jahre, 8 Monate und 1 Tag, mit berÃ¼cksichtigungsfÃ¤higen Versicherungszeiten belegt, sondern lediglich 13 Jahre, 3 Monate und 13 Tage. Die Differenz zur erforderlichen Vorversicherungszeit betrage somit 7 Jahre, 4 Monate und 18 Tage. Dieser Sachverhalt stehe fest aufgrund der vorgenommenen Berechnung der Beklagten (vgl. Seite 3 des angegriffenen Widerspruchsbescheides), die die KlÃ¤gerin dem Grunde nach nicht in Frage stelle (vgl. Seite 4 der Klageschrift vom 22.06.2018) und an deren Richtigkeit auch die Kammer keine ernsthaften Zweifel habe. Die Neun-Zehntel-Belegung sei danach nicht erfÃ¼llt.

Die KlÃ¤gerin werde durch die gesetzliche Regelung auch nicht in verfassungswidriger Weise belastet. Hinsichtlich des Erfordernisses der sog. Halbbelegung habe das BVerfG unter dem Gesichtspunkt des Art. 14 GG keine verfassungsrechtlichen Bedenken gesehen (BVerfG 25.03.1986, 1 BvL 5/80; BVerfG 16.07.1985, 1 BvL 5/80). Das BVerfG habe in seiner Rechtsprechung ausgefÃ¼hrt, fÃ¼r die verfassungsrechtliche Bewertung sei von Gewicht, dass Personengruppen wie die KlÃ¤gerin beim Ausschluss von der KVdR nicht ohne Krankenversicherungsschutz seien, sondern den Versicherungsschutz im Rahmen des freiwilligen Beitrittsrechts fortfÃ¼hren kÃ¶nnten. Soweit die KlÃ¤gerin auf die Entscheidung des BVerfG vom 15.03.2000 (1 BvL 16/96) Bezug nehme, sei festzustellen, dass dort nicht die Neun-Zehntel-Belegung des Â§ 5 Abs. 1 Nr.Â 11 SGB V an sich beanstandet worden sei, sondern lediglich die Regelung, wonach die

erforderliche Belegung in der zweiten HÃ¤lfte der Rahmenfrist nicht auch mit Zeiten einer freiwilligen Versicherung erfÃ¼llt werden kÃ¶nne. Der Zeitraum 01.01.1991 bis 01.01.1999, in dem die KlÃ¤gerin wegen Kindererziehung nicht sozialversicherungspflichtig berufstÃ¤tig und privat versichert gewesen sei, sei nicht als Vorversicherungszeit anzuerkennen. Zwar wÃ¼rden seit dem 01.08.2017 pauschal drei Jahre fÃ¼r jedes Kind, Stiefkind oder Pflegekind auf die Vorversicherungszeit angerechnet (Â§Â 5 Abs. 2 Satz 3 SGB V), sodass die KlÃ¤gerin auch die Voraussetzungen fÃ¼r die Aufnahme in die KVdR ab dem 01.08.2017 erfÃ¼lle. Eine rÃ¼ckwirkende Anrechnung, wie sie die KlÃ¤gerin begehre, sehe das Gesetz allerdings ausdrÃ¼cklich nicht vor. Dass eine dem Â§ 5 Abs. 2 Satz 3 SGB V entsprechende Vorschrift zu der Zeit, in welcher die KlÃ¤gerin wegen der Erziehung ihrer Kinder nicht berufstÃ¤tig gewesen sei, gefehlt habe, wÃ¤re allenfalls dann ein verfassungsrechtliches Problem, wenn damals eine freiwillige Krankenversicherung nicht mÃ¶glich gewesen wÃ¤re. DafÃ¼r sei aber nichts ersichtlich: Nach Â§ 9 Abs. 1 Nr. 1 SGB V in der im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum maÃgebenden Fassung hÃ¤tten der gesetzlichen Krankenversicherung Personen freiwillig beitreten kÃ¶nnen, die als Mitglieder aus der Versicherungspflicht ausgeschieden seien und in den letzten fÃ¼nf Jahren vor dem Ausscheiden mindestens 24 Monate oder unmittelbar vor dem Ausscheiden ununterbrochen mindestens zwÃ¶lf Monate versichert gewesen seien. Diese Voraussetzungen hÃ¤tten bei der KlÃ¤gerin unstreitig vorgelegen. Dass sich die KlÃ¤gerin seinerzeit gegen eine freiwillige Mitgliedschaft in der gesetzlichen Versicherung entschieden und stattdessen den Schutz der privaten Krankenversicherung gewÃ¤hlt habe, kÃ¶nne nicht dazu fÃ¼hren, dass sie jetzt einer Gruppe gleichgestellt werde, die sich in der Vergangenheit freiwillig weiterversichert habe. Die KlÃ¤gerin werde auch nicht etwa deshalb â benachteiligtâ, weil sie Kinder aufgezogen habe, sondern weil sie in der hierfÃ¼r in Anspruch genommenen Zeit in einer privaten Krankenversicherung versichert gewesen sei, statt durch eine freiwillige Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung zu verbleiben. Soweit die KlÃ¤gerin vortrage, eine Mitgliedschaft in der freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung sei in der damaligen Situation â nicht gestaltbarâ gewesen, sei diese Aussage nicht nachvollziehbar. Die Regelung des Â§ 9 Abs. 1 Nr. 1 SGB V in der zum damaligen Zeitpunkt maÃgebenden Fassung habe der KlÃ¤gerin im Zeitraum der Kindererziehung sowohl unter objektiver als auch subjektiver Betrachtungsweise eine fortgesetzte Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung im Grundsatz ermÃ¶glicht. Dass sie sich â aus welchen GrÃ¼nden auch immer â gegen diese MÃ¶glichkeit entschieden und stattdessen eine Mitgliedschaft in einer privaten Krankenversicherung gewÃ¤hlt habe, kÃ¶nne nicht zu einer mit den gesetzlichen Vorgaben unvereinbaren versicherungsrechtlichen Anerkennung der entsprechenden auÃerhalb des Systems der gesetzlichen Krankenversicherung befindlichen Zeiten fÃ¼hren. Im Ãbrigen sei das Risiko, durch einen Wechsel von der gesetzlichen zur privaten Krankenversicherung notwendige Versicherungszeiten fÃ¼r einen Zugang zur KVdR zu verlieren, zur Ãberzeugung der Kammer auch zum damaligen Zeitpunkt bereits weithin bekannt gewesen. Auch dem hilfsweise gestellten Aussetzungsantrag sei nicht zu entsprechen. Nach Art. 100 Abs. 1 Satz 1 GG sei das Verfahren auszusetzen und eine Entscheidung des BVerfG einzuholen, wenn ein Gericht ein Gesetz, auf dessen GÃ¼ltigkeit es bei der Entscheidung ankomme, fÃ¼r verfassungswidrig halte. Die erkennende Kammer halte die seiner

Entscheidung zugrundeliegenden Rechtsvorschriften allerdings aus den oben genannten GrÃ¼nden unter Bezugnahme auf die zitierte Rechtsprechung, der sie sich nach eigener PrÃ¼fung ausdrÃ¼cklich und uneingeschrÃ¤nkt anschlieÃe, nicht fÃ¼r verfassungswidrig, sodass eine Aussetzung und Vorlage an das BVerfG nicht zu erfolgen habe. Eine Verfassungswidrigkeit liege insbesondere nicht in dem â zwischen den Beteiligten sicherlich nicht streitigen â Umstand, dass die BeitrÃ¤ge zur freiwilligen Krankenversicherung deutlich Ã¼ber denjenigen zur KVdR lÃ¤gen, da diese Beitragsunterschiede systembedingt seien und die Unterschiede zwischen einer Pflicht- und einer Wahlversicherung abbildeten.

Gegen das ihrem BevollmÃ¤chtigten am 18.08.2022 zugestellte Urteil wendet sich die KlÃ¤gerin mit ihrer am 13.09.2022 zum LSG Baden-WÃ¼rttemberg eingelegten Berufung. Das angefochtene Urteil setze sich nicht mit der Rechtsfrage auseinander, ob Erziehungszeiten nicht generell zur Unterbrechung des belegungsfÃ¤higen Zeitraums der 9/10-Regelung nach Â§ 5 Abs. 1 Nr. 11 SGB V fÃ¼hrten (Hinweis auf LSG Berlin-Brandenburg, L 1 KR 353/09 und Revision beim BSG B 12 KR 9/11 R). Sie sei der Auffassung, dass kein Erwerbsleben vorliege, solange Kinder erzogen wÃ¼rden, vorliegend dreimal drei Jahre. Das angefochtene Urteil des SG gehe nicht auf die verfassungsrechtliche Problematik, zu der im Klageverfahren vor dem SG bereits umfassend vorgetragen worden sei, ein. Auch setze sich das SG nicht mit dem Beschluss des BVerfG vom 07.04.2022 (1 BvL 3/18 u.a.) auseinander. Danach fordere Art. 3 Abs. 1 GG bei der Erhebung von SozialversicherungsbeitrÃ¤gen die Beachtung des aus dem allgemeinen Gleichheitssatz abgeleiteten Gebots der Belastungsgleichheit, das sich auf alle staatlichen Aufgaben erstrecke. Die angegriffene Regelung schaffe zwei Gruppen von Rentnern, die bei gleicher wirtschaftlicher LeistungsfÃ¤higkeit fÃ¼r den gleichen Versicherungsschutz BeitrÃ¤ge in unterschiedlicher HÃ¶he zahlen mÃ¼ssten. Die benachteiligten Rentner zahlten BeitrÃ¤ge in doppelter, dreifacher und noch mehrfacher HÃ¶he. Wirkten sich Beitragsregelungen innerhalb der Gruppe der Familien zu Lasten bestimmter Familienkonstellationen benachteilig aus, so mÃ¼sse der Staat den besonderen Schutz beachten, den er der Familie nach Art. 6 Abs. 1 GG schulde. Auch hierauf gehe das SG nicht ein. Vorliegend wirke sich die Zugangsregelung zur KVdR mit ihren gÃ¼nstigen BeitrÃ¤gen nachteilig fÃ¼r alle Familien aus, bei denen nicht die MÃ¶glichkeit einer beitragsfreien Krankenversicherung fÃ¼r die MÃ¼tter nach Â§ 10 SGB V bestehe, weil der Ehegatte nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sei. Die Frauen und MÃ¼tter und ihre Familien seien schon in der Zeit der Mutterschaft und Kindererziehung gravierend benachteiligt, weil der Versicherungsschutz fÃ¼r die Betroffenen nur gegen erhebliche BeitrÃ¤ge zu erlangen sei, sei es als freiwilliges Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung, sei es in einer privaten Krankenversicherung. Diese Benachteiligung setze sich im Rentenalter durch die angegriffene Zugangsregelung fort. Sie â die KlÃ¤gerin â habe wÃ¤hrend ihres Arbeitslebens nicht die Arbeitsentgeltgrenze Ã¼berschritten und habe abgesehen von den Kindererziehungszeiten immer an die gesetzliche Krankenversicherung BeitrÃ¤ge als Pflichtversicherte bezahlt. Die Pflichtversicherung habe wegen ihrer SchutzbedÃ¼rftigkeit und ihres niedrigen Erwerbseinkommens bestanden. Weshalb diese Versicherungspflicht in der Kindererziehungszeit in der gesetzlichen Krankenversicherung ausgesetzt worden sei, obwohl die SchutzbedÃ¼rftigkeit

mangels Entlohnung wÃ¤hrend dieser Zeit sich noch erhÃ¶ht habe, sei nicht ersichtlich. Gleiches gelte fÃ¼r das Rentenalter. Die angegriffene Zugangsregelung fÃ¼hre Kriterien ein, die weder das typische SchutzbedÃ¼rfnis berÃ¼cksichtigten, noch einen Zusammenhang mit der Beteiligung an der Solidargemeinschaft herstellten. Weiterhin trÃ¤gt die KlÃ¤gerin vor, dass die Barmer Ersatzkasse anlÃ¤sslich ihres Ausscheidens aus der gesetzlichen Krankenversicherung zum 31.12.1990 weder auf die 9/10-Regelung hingewiesen habe noch ihr die Weiterversicherung als freiwilliges Mitglied angeboten worden sei. Die angegriffene Regelung benachteilige sie zudem als SpÃ¤tgebÃ¤rende. FÃ¼r MÃ¼tter bestehe SchutzbedÃ¼rftigkeit wie bei den Ã¼brigen Pflichtversicherten. MÃ¼tter, die keinen Zugang zur beitragsfreien Familienversicherung hÃ¤tten, mÃ¼ssten als versicherungspflichtig in der gesetzlichen Krankenversicherung angesehen werden. MÃ¤nner seien von der 9/10-Regelung nur selten betroffen. Die angegriffene Regelung sei frauenfeindlich und verstoÃe deshalb gegen den Grundsatz der Gleichberechtigung von MÃ¤nnern und Frauen.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

das Urteil des Sozialgericht Freiburg vom 05.08.2022 aufzuheben und die Beklagten unter Aufhebung des Bescheids vom 30.06.2011 sowie unter AbÃ¤nderung des Bescheids vom 27.11.2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 05.06.2018 zu verurteilen, die KlÃ¤gerin in der Zeit vom 01.08.2011 bis 31.07.2017 in der Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner zu versichern.

Die Beklagten beantragen,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie verweisen auf ihr bisheriges Vorbringen sowie die angefochtene Entscheidung des SG und fÃ¼hren ergÃ¤nzend aus, dass Â§ 5 Abs. 1 Nr. 11 SGB V in der auf den streitigen Zeitraum maÃgebenden Fassung eine klare Regelung enthalte. Der Eintritt in das Erwerbsleben spiele nach Â§ 5 Abs. 1 Nr. 11 SGB V nur insoweit eine Rolle, als der Zeitpunkt der erstmaligen Aufnahme einer ErwerbstÃ¤tigkeit den Beginn der Rahmenfrist bestimme. Der Zeitpunkt des Eintritts in das Erwerbsleben sei als sachlicher AnknÃ¼pfungspunkt fÃ¼r den Beginn der Rahmenfrist angemessen und geeignet. Mit dem Eintritt in das Erwerbsleben bestehe regelmÃ¤Ãig die MÃ¶glichkeit, eine Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung aufzunehmen und diese danach auch weiter aufrecht zu erhalten. FÃ¼r den Gesetzgeber habe keine Verpflichtung bestanden, allgemeine Kindererziehungszeiten ohne gleichzeitige Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung als Versicherungszeiten in der KVdR anzuerkennen. Wenn beide Eheleute wÃ¤hrend der Zeit der Kindererziehung privat krankenversichert gewesen seien und keine BeitrÃ¤ge zur gesetzlichen Krankenversicherung entrichtet hÃ¤tten, so bestehe kein Grund, diese Zeit als Vorversicherungszeit in der gesetzlichen Krankenversicherung anzuerkennen. MÃ¶gliche freiwillige BeitrÃ¤ge der Mutter wÃ¤hrend der Kindererziehungszeiten seien in dieser Zeit nicht bezahlt worden. Der Ehemann selber zahle keine BeitrÃ¤ge zur gesetzlichen Krankenversicherung. Ehefrauen von Freiberuflern und Beamten wÃ¼rden hierbei

nicht benachteiligt. Vor dem Hintergrund dessen, dass die eigenen BeitrÃ¤ge der Rentner nur einen geringen Teil der von ihnen in Anspruch genommenen Leistungen abdeckten, wÃ¤hrend die noch aktiven Versicherten einen GroÃteil der BeitrÃ¤ge aufbringen wÃ¼rden, ohne selbst in diesem Umfang Leistungen in Anspruch zu nehmen, sei es dem Gesetzgeber nicht verwehrt, den Zugang zur KVdR typisierend von einer ausreichenden Vorversicherungszeit abhÃ¤ngig zu machen. Dies sei ein sachlicher AnknÃ¼pfungspunkt fÃ¼r eine Differenzierung der Personengruppen. Die Frage der HÃ¶he der unterschiedlichen BeitrÃ¤ge fÃ¼r freiwillig Versicherte und Versicherte in der KVdR sei keine Frage der BerÃ¼cksichtigung von Vorversicherungszeiten fÃ¼r den Zugang der KVdR, sondern eine Frage des Beitragsrechts.

Die Beteiligten haben ihr EinverstÃ¤ndnis mit einer Entscheidung des Senats ohne mÃ¼ndliche Verhandlung erteilt.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Verwaltungsakten der Beklagten sowie die Verfahrensakten des SG und des Senats Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die Berufung der KlÃ¤gerin, Ã¼ber die der Senat im EinverstÃ¤ndnis mit den Beteiligten ohne mÃ¼ndliche Verhandlung entscheidet (Â§Â§ 153 Abs.Â 1, 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz), hat keinen Erfolg.

1.Â Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulÃ¤ssig (Â§Â§ 143, 144 SGG) und im ÃbrigenÂ statthaft.

2.Â Gegenstand des Verfahrens sind die Bescheide der Beklagten vom 30.06.2011 und 27.11.2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 05.06.2018 (Â§Â 95 SGG), mit dem die Beklagten fÃ¼r die Zeit vom 01.08.2011 bis zum 31.07.2017 die Aufnahme der KlÃ¤gerin in die KVdR abgelehnt haben. Dagegen wendet sich die KlÃ¤gerin statthaft mit Anfechtungsklage (Â§Â 54 Abs.Â 1 SGG) und begehrt in der Sache die Feststellung, dass sie in der streitigen Zeit pflichtversichertes Mitglied in der KVdR bei der Beklagten zuÂ 1 und in der Pflegeversicherung bei der Beklagten zuÂ 2 war (Â§Â 55 Abs.Â 1 Nr. 1 SGG).

3.Â Die Berufung ist unbegrÃ¼ndet. Das SG hat die Klage zu Recht abgewiesen. Die Bescheide der Beklagten vom 30.06.2011 und 27.11.2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 05.06.2018 sind rechtmÃ¤Ãig und verletzen die KlÃ¤gerin nicht in ihren Rechten. Die KlÃ¤gerin war in der Zeit vom 01.08.2011 bis zum 31.07.2017 nicht versicherungspflichtig in die KVdR. Damit fehlt es auch an einer Versicherungspflicht als Rentnerin in der sozialen Pflegeversicherung (Â§Â 20 Abs.Â 1 Nr.Â 11 SGBÂ XI). Das SG hat ausfÃ¼hrlich die Voraussetzungen fÃ¼r eine Versicherungspflicht in der KVdR in der hier streitigen Zeit dargelegt und eingehend begrÃ¼ndet, warum diese im Falle der KlÃ¤gerin nicht erfÃ¼llt sind. Dabei hat das SG insbesondere zutreffend dargelegt, dass die mit Wirkung zum 01.08.2017 eingefÃ¼gte Regelung des Â§Â 5 Abs.Â 2 SatzÂ 3 SGBÂ V (Gesetz vom 04.04.2017,

BGBl. I, S. 778; vgl. dazu z.B. Berchtholdt in Knickrehm/RoÃ□bach/Waltermann, 8.Â Aufl. 2023, SGB V Â§ 5 Rn. 37a) keine RÃ¼ckwirkung fÃ¼r die hier streitige Zeit entfaltet und die KlÃ¤gerin die von Â§Â 5 Abs.Â 1 Nr.Â 11 SGBÂ V verlangten Vorversicherungszeiten nicht aufweist. Der Senat weist die Berufung aus den GrÃ¼nden der angefochtenen Entscheidung als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck und sieht von einer weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde ab (Â§Â 153 Abs.Â 2 SGG).

Im Hinblick auf den Vortrag der KlÃ¤gerin im Berufungsverfahren weist der Senat auf Folgendes hin:

Â§Â 5 Abs.Â 1 Nr. 11 SGBÂ V in der hier maÃ□geblichen, bis zum 31.07.2017 geltenden Fassung bestimmt die Rahmenfrist fÃ¼r die Berechnung der 9/10-Belegung als den Zeitraum zwischen der erstmaligen Aufnahme einer ErwerbstÃ¤tigkeit bis zur Stellung des Rentenantrags. Die Rahmenfrist des Â§Â 5 Abs. 1 Nr. 11 SGB V umfasst das gesamte Erwerbsleben von der erstmaligen Aufnahme einer entgeltlichen BeschÃ¤ftigung oder selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit bis zum Rentenantrag (z.B. LSG Baden-WÃ¼rttemberg 15.10.2019,Â L 11 KR 3621/18, Rn. 29, juris). Der Tag der Aufnahme der ErwerbstÃ¤tigkeit ist mitzurechnen; der Tag der Rentenantragstellung bleibt unberÃ¼cksichtigt (LSG Baden-WÃ¼rttemberg 15.10.2019,Â L 11 KR 3621/18, Rn. 29, juris). Eine Unterbrechung der Rahmenfrist, vorliegend durch Zeiten der Erziehung von Kindern, sah das Gesetz nicht vor. Mit der erstmaligen Aufnahme der ErwerbstÃ¤tigkeit beginnt die Rahmenfrist, eine Dauerhaftigkeit dieser Aufnahme erfordert der Wortlaut nicht (BSG 04.06.2009, B 12 KR 26/07 R, BSGE 103, 235; LSG Baden-WÃ¼rttemberg 15.10.2019,Â L 11 KR 3621/18,Â Rn. 33, juris). Die GrÃ¼nde fÃ¼r das Fehlen einer ausreichenden Versicherung nach Aufnahme der ErwerbstÃ¤tigkeit sind nach dem Gesetz unerheblich (vgl. BSG 17.05.2001, B 12 KR 33/0 R, SozR 3-2500 Â§ 5 Nr.Â 45; BSG 22.02.1996,Â 12 RK 33/94, SozR 3-2200 Â§Â 165 Nr. 15, SozR 3-2500 Â§Â 5 Nr. 25; LSG Baden-WÃ¼rttemberg 15.10.2019,Â L 11 KR 3621/18, Rn. 33, juris; LSG Baden-WÃ¼rttemberg 10.06.2016,Â L 4 KR 4063/15,Â Rn. 20, 22, juris).

SchlieÃ□lich hÃ¤lt der Senat â□□ wie das SG â□□ das entscheidungsrelevante Gesetz nicht fÃ¼r verfassungswidrig (vgl. z.B. BVerfG 25.03.1986, 1 BvL 5/80, BVerfGE 72, 84; BVerfG 16.07.1985, 1 BvL 5/80, BVerfGE 69, 272; BSG 04.06.2009, B 12 KR 26/07 R, BSGE 103, 235; BSG 17.05.2001, B 12 KR 33/0 R, SozR 3-2500 Â§ 5 Nr.Â 45; Hessisches LSG 06.12.2022, L 1 KR 71/22, Rn. 22, 23 ; LSG Baden-WÃ¼rttemberg 15.10.2019,Â L 11 KR 3621/18, Rn.Â 35,36, juris; Bayerisches LSG 07.09.2016, L 20 KR 217/15, juris ; LSG Baden-WÃ¼rttemberg 10.06.2016,Â L 4 KR 4063/15,Â Rn. 23 ff., juris; LSG Baden-WÃ¼rttemberg 12.09.2014,Â L 4 KR 1532/14, Rn. 21, juris), sodass er das Verfahren nicht aussetzen und dem BVerfG vorlegen musste (Art. 100 Abs.Â 1 GG). Auch aus dem Beschluss des BVerfG vom 07.04.2022 (1 BvL 3/18, 1 BvR 717/16, 1 BvR 2257/16, 1 BvR 2824/17, BVerfGE 161, 163) folgt nichts anderes, weil dieser die Erhebung von SozialversicherungsbeitrÃ¤gen bei kinderbetreuenden und -erziehenden Versicherten (mit unterhaltspflichtigen Kindern) betrifft und nicht den Zugang zur SozialversicherungÂ Der Senat sieht anlÃ¤sslich der angestrebten BegÃ¼nstigung (Zugang zur KVdR) auch in der vorliegenden Konstellation im Hinblick auf den weiten EinschÃ¤tzungsâ□□,

Wertungs- und Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers im Sozialversicherungssystem der gesetzlichen Krankenversicherung keine Anhaltspunkte, die VerfassungsmÃ¤Ãigkeit des Zugangs zur KVdR nach Â§ 5 Abs. 1 Nr. 11 SGB V a.F. fÃ¼r den hier abgeschlossen in der Vergangenheit liegenden Zeitraum in Zweifel zu ziehen.

4.Â Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

5.Â GrÃ¼nde fÃ¼r eine Zulassung der Revision liegen nicht vor.

Â

Erstellt am: 07.02.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024